

Provisionspflicht für nachvertragliche Erhöhungen der Betriebsrenten

Aber nur, wenn diese schon bei Abschluss des Vertrags vereinbart waren, entscheidet das OLG Köln

Jürgen Evers

Nach Ansicht des OLG Köln¹ können dem ausgeschiedenen Versicherungsvertreter für nachvertragliche Erhöhungen der von ihm vermittelten Betriebsrentenversicherungsverträge Ansprüche auf Provision zustehen. Im Streitfall hatte der Vertreter einen Kollektivvertrag und anschließend Betriebsrentenversicherungen für die einzelnen Arbeitnehmer vermittelt. Die Versicherungsleistung richtete sich nach dem Eintrittsalter sowie dem Beginn und dem jährlich zu entrichtenden Beitrag. Der Beitrag betrug zunächst mindestens 1,4 Prozent – maximal jedoch 2,8 Prozent – der individuellen jährlichen Bruttolohnsumme des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber zahlte für die Versicherungen zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 15 Prozent der vereinbarten Beiträge. Mit dem Kollektivvertrag schloss der Arbeitgeber eine Betriebsvereinbarung zum Zwecke der Einführung und Gestaltung der Betriebsrente. Danach sollten die Lohnbestandteile nach dem Entgelt-Rahmen-Abkommen „ERA“ der IG Metall zu Pensionskassenbeiträgen umgewandelt werden, indem die einbehaltenen Rückstellungen zur Finanzierung der ERA in Beiträge umgerechnet und in die Pensionskasse eingezahlt werden sollten. Nach dem Finanzierungsplan der ERA sind insgesamt 2,8 Prozent der allgemeinen Tarifierhöhungen zurückgestellt worden. Die bei kommenden Tarifverhandlungen festgelegten Strukturkomponenten sollten ebenfalls in die Pensionskasse fließen.

Kein Anspruch auf Provision bei faktischer Auswirkung der ERA

Unter Hinweis auf die kollektivvertragliche Möglichkeit von Beitragserhöhungen durch Erhöhung des arbeitgeberseitigen Prozentsatzes entsprechend dem Ansteigen der ERA-Strukturkomponente begehrte der Vertreter für die nachvertraglichen Erhöhungsgeschäfte Provision. Das OLG Köln folgte ihm in diesem Punkt nicht. Lediglich wegen der Erhöhungen, die dadurch eintreten, dass sich die individuelle jährliche Bruttolohnsumme der Arbeitnehmer erhöht, sprach der Senat dem Vertreter einen Provisionsanspruch zu. Ihm stehe ein Anspruch auf nachvertragliche Provision wegen der Beitragserhöhungen infolge von Anpassungen an die Höhe der ERA Strukturkomponente nicht zu, wenn sich eine Betriebsvereinbarung mit den einbezogenen

ERA Strukturkomponenten lediglich faktisch und zudem nicht automatisch auf die weitere Entwicklung der einzelnen Betriebsrentenverträge auswirke. Das sei der Fall, wenn der Kollektivvertrag nur den Rahmen vorgebe, innerhalb dessen der Arbeitgeber seine Beiträge zu den Betriebsrentenverträgen entsprechend den Erhöhungen der ERA Strukturkomponente erhöhen könne, der Arbeitgeber zur Vornahme derartiger Erhöhungen aber nur gegenüber seinen Arbeitnehmern, nicht aber gegenüber der Pensionskasse verpflichtet sei.

Kollektivvertrag regelt keine Dynamik

Damit unterscheide sich die rechtliche Gestaltung grundlegend von derjenigen bei dynamischen Lebensversicherungen, bei denen die Erhöhungen bereits beim ursprünglichen Vertragsschluss voll wirksam vereinbart werde. Dem nicht vergleichbar sei ein Kollektivvertrag, der die Regelungen einer Betriebsvereinbarung nicht unmittelbar zur Grundlage der Beiträge mache, die der Arbeitgeber aus den jeweiligen einzelnen Betriebsrentenversicherungsverträgen schulde. Für die Frage, in welchem Umfang Lohnbestandteile in die Betriebsrentenverträge einzuzahlen sind, binde die Betriebsvereinbarung nur die Arbeitsvertragsparteien. Insoweit bestehe ein Automatismus, wenn die Betriebsvereinbarung auf die ERA-Strukturkomponenten verweise und dadurch der Arbeitgeber im Verhältnis zu seinem Arbeitnehmer verpflichtet sei, die tarifvertraglich vereinbarten Erhöhungen der ERA-Strukturkomponente in entsprechende Erhöhungen der Beiträge für die Betriebsrentenverträge umzusetzen. Fehle dieser Automatismus aber, sei der Arbeitgeber gegenüber der Pensionskasse nicht schon deshalb zur Zahlung höherer Beiträge verpflichtet, weil sich nach den Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien die ERA Strukturkomponente erhöht habe. Ein Kollektivvertrag, der dem Arbeitgeber lediglich eigeninitiativ die Möglichkeit eröffne, in einem gewissen Rahmen seine Beiträge zu erhöhen, könne einer dynamischen Lebensversicherung nicht gleichgestellt werden. Dies gelte auch, wenn die Pensionskasse aufgrund des Kollektivvertrages verpflichtet sei, Erhöhungen innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens zu akzeptieren.

Dagegen, dass eine Verbindlichkeit der in der Betriebsvereinbarung getroffenen Regelungen auch für das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse gewollt sei, spreche es, wenn nach der Betriebsvereinbarung gar nicht endgültig feststehe, ob und wann sich die ERA Strukturkomponente erhöhen werde. Sollten die Strukturkomponenten konkret erst bei kommenden Tarifverhandlungen festgelegt werden, folge hieraus zum einen, dass bei dem Arbeitgeber kein Interesse anzunehmen sei, sich gegenüber der Pensionskasse schon verbindlich zu Beitragserhöhungen zu verpflichten. Zum anderen könne es aufgrund dessen keine automatische Erhöhung geben, da sogar die Erhöhung der ERA Strukturkomponente noch von weiteren rechtsgeschäftlichen Erklärungen abhängig sei. Mithin sei keine verbindliche Dynamik vereinbart, sondern dem Kollektivvertrag habe lediglich eine Erwartung auf künftige Erhöhungen zugrunde gelegen.

Spätere Erhöhungen sind Neugeschäft

Erhöhungen von Versicherungsbeiträgen, die auf der Umsetzung der ERA Vorgaben beruhen, seien nicht bereits bei Abschluss des Betriebsrentenversicherungsvertrages im Sinne automatisch eintretender Veränderungen mit abgeschlossen. Der Vertreter habe die Erhöhungsgeschäfte also nicht bereits vor Beendigung seines Vertreterverhältnisses vermittelt. Vielmehr handele es sich um neue Versicherungsgeschäfte, die erst dadurch zustande kämen, dass der Arbeitgeber der Pensionskasse die Erhöhungen melde und diese die Versicherungsscheine ausstelle. Für die Frage, ob der ausgeschiedene Vertreter Provision wegen der Beitragserhöhungen nach Vertragsbeendigung der vormals vermittelten Versicherungen beanspruchen könne, komme es nicht darauf an, ob die Erhöhung keiner weiteren Vermittlungstätigkeit seitens des Versicherers oder des Vertreters bedürfen. Entscheidend sei, ob die späteren Beitragserhöhungen bereits beim ursprünglichen Abschluss der Betriebsrentenverträge verbindlich vereinbart gewesen seien.

Anmerkung

1 OLG Köln, Urt. v. 12. 2. 2010 – 19 U 105/09 – VertR-LS – Axa IX –